

## **Finanzordnung der Abteilung Ju-Jutsu und Aikido**

im Universitäts-sportverein TU Dresden e.V.

### **§ 1    Abteilungsbeitrag**

Die Abteilung Ju-Jutsu und Aikido erhebt einen monatlichen Abteilungsbeitrag von derzeit 9 €. Dieser wird jährlich oder halbjährlich zusammen mit dem Vereinsbeitrag (z.Z. 6€), vom Konto des Mitglieds oder dessen Erziehungsberechtigten, mittels Lastschriftverfahrens eingezogen. Die Höhe des Abteilungsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

### **§ 2    Übungsleiter**

(1) Die Übungsleiter erhalten für jede gegebene Übungseinheit, welche 90 Minuten beträgt, eine Aufwandsentschädigung entsprechend ihrer Qualifikation in Höhe von:

a) Sportassistent oder kommissarisch eingesetzte Gehilfen	€ 7,00
b) Jugendleiter, Trainer C, B, Aikido-ÜL mit allg. Ausbildung	€ 15,00
c) Trainer A und JJ-Lehrer	€ 15,00

(2) Wird eine Qualifikation neu erworben, zählt das Ausstellungsdatum als Übergang in die neue Zahlstufe.

(3) Bei Aus- und Weiterbildungen als Übungsleiter oder Trainer können, nach vorheriger Beantragung bei der Abteilungsleitung, die Teilnahmegebühren von der Abteilung gegen Vorlage einer Quittung oder Rechnung im Original übernommen werden. Sächsische Weiterbildungsmaßnahmen sind allen anderen Möglichkeiten vorzuziehen.

(4) Der Übungsleiter darf maximal pro Woche zwei Übungseinheiten abrechnen.

(5) Über Abweichungen zu den oben genannten Festlegungen entscheidet die Abteilungsleitung zur nächsten Abteilungsleitungssitzung. Die Übernahme einer Übungseinheit als Vertretung gilt nicht als Übungseinheit i.S.v. Absatz 4.

### **§ 3    Kampfrichter**

(1) Für die Aus- und Weiterbildung von Kampfrichtern gilt § 2 Absatz 3 entsprechend.

(2) Werden Kampfrichter bei Wettkämpfen auf Kosten der Abteilung Ju-Jutsu und Aikido eingesetzt, erhalten diese, sofern sie keine Aufwandsentschädigung vom jeweiligen Ausrichter erhalten, eine Aufwandsentschädigung laut Beschluss der Abteilungsleitung.

#### § 4 Besonderes ehrenamtliches Engagement

- (1) Die Abteilungsleitung hat das Recht, besonders engagierten Mitgliedern eine Pauschale, als Aufwandsentschädigung zu zahlen. Unter dem besonderen Engagement zählen keine Übungsleiteraufgaben.

#### § 5 Lehrgänge und Wettkämpfe

- (1) Alle Lehrgänge und Wettkämpfe bedürfen bezüglich der Kostenübernahme vor Antritt der Maßnahme der Zustimmung der Abteilungsleitung. Die Abteilungsleitung kann bei der Zustimmung zu einem Lehrgang oder Wettkampf:
  - a) festlegen, ob für diesen Lehrgang die Lehrgangsgebühren / für diesen Wettkampf die Startgebühren sowie die Übernachtungs- und Fahrtkosten durch die Abteilung übernommen werden;
  - b) die Höhe der Kostenselbstbeteiligung je Lehrgangs- oder Wettkampfteilnehmer festlegen.
- (2) Vorschüsse sind mindestens eine Woche im Voraus zu beantragen.
- (3) Die Abteilung übernimmt grundsätzlich bei allen genehmigten Wettkämpfen die Startgebühren in voller Höhe. Ferner werden durch die Abteilung etwaige Protestgebühren zurückerstattet. Bei der Abrechnung sind der Grund des Protestes und die diesbezügliche Entscheidung anzugeben. Nachmeldegebühren, Ordnungs- und Reuegelder sowie erhöhtes nachträgliches Meldegeld (ENM) sind vom Verursacher selbst zu tragen. Bei Kindern und Jugendlichen gelten die in Satz 4 genannten Festlegungen sinngemäß für den zuständigen Übungsleiter. Fehlt ein Sportler unentschuldigt bei einem Wettkampf, so sind von ihm die Startgebühren sowie sonstige durch sein Fehlen entstandene Kosten im Falle eines Vorschusses an die Abteilung zurückzuerstatten bzw. verfällt trotz vorheriger Genehmigung einer Kostenübernahme durch die Abteilung.
- (4) Bei genehmigten Wettkämpfen oder Lehrgängen können anfallende Übernachtungskosten erstattet werden. Hierzu zählen auch die Kosten für eine Übernachtung im Liege- oder Schlafwagen. Bei Wettkampffahrten zu Deutschen Meisterschaften sowie zu Europa- und Weltmeisterschaften kann die Abteilung Ju-Jutsu und Aikido einen Zuschuss zu den Übernachtungskosten gewähren, sofern die finanzielle Situation eine solche Bezuschussung zulässt.
- (5) Die Abteilung gewährt nur in Ausnahmen Tagegeld und übernimmt keine Verpflegungskosten.
- (6) Abrechnungen sind spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Kassenwart unter Verwendung des vorliegenden Formulars zur Abrechnung von Veranstaltungen einzureichen. Der Abrechnung sind alle Belege im Original beizulegen. Bei Abrechnungen nach dem genannten Zeitpunkt erlischt der Anspruch.

## § 6 Fahrtkosten

### (1) Lehrgangs- und Wettkampffahrten:

- a) Grundsätzlich werden nur für genehmigte Lehrgänge die Kosten der Beförderung zum bzw. vom Lehrgangsort zurückerstattet. Fahrtkosten am Lehrgangsort werden nur dann zurückerstattet, wenn diese für die Teilnahme am Lehrgang oder an zum Lehrgang gehörenden Veranstaltungen notwendig gewesen sind.
- b) Lehrgangsfahrten sind vorrangig mit dem kostengünstigsten Verkehrsmittel durchzuführen.
- c) Es werden die entsprechenden Kosten (Miet-, Fahrt- sowie ggf. Kraftstoffkosten) gegen Vorlage der Belege im Original zurückerstattet.
- d) Öffentlichen Verkehrsmittel: Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen. Wird am Wochenende für Fahrten die Deutsche Bahn benutzt, werden grundsätzlich maximal die Kosten für das Wochenendticket anerkannt. Bei Fahrten außerhalb des Freistaates Sachsen werden die Kosten für die Benutzung des Fernverkehrs anerkannt, wenn sich dadurch die Fahrzeit um mindestens  $\frac{1}{3}$  verringert. Besitzt ein Lehrgangsteilnehmer eine privat beschaffte Fahrkarte (Zeit- oder Netzkarte), die für Fahrten zwischen Wohnung und Lehrgangsort gültig ist, ist sie für diese Fahrten zu benutzen. Die Fahrtkosten werden in diesem Fall nicht – auch nicht anteilig – zurückerstattet, da dem Lehrgangsteilnehmer durch die Mitbenutzung keine Mehraufwendungen entstehen.
- e) Werden für Lehrgangsfahrten private Pkws benutzt, ist auf die volle Auslastung der Pkws (Bildung von Fahrgemeinschaften) zu achten.
- f) Fahrten unter 50 km Gesamtstrecke und mehr als zwei Fahrten pro Person und Jahr werden nicht von der Abteilung getragen. In Ausnahmefällen kann die Abteilungsleitung anders entscheiden.
- g) Taxikosten werden nur in begründeten Fällen gegen Vorlage entsprechender Belege im Original zurückerstattet.
- h) Flugkosten werden nur in begründeten Fällen nach vorheriger Zustimmung durch die Abteilungsleitung und das geschäftsführende Präsidium gegen Vorlage entsprechender Belege im Original zurückerstattet.
- i) Verbindet ein Lehrgangsteilnehmer die Lehrgangsfahrt mit einem privaten Ereignis, werden nur die Mehrkosten für die Fahrt zum bzw. vom Wettkampfort zurückerstattet. Ein privates Ereignis liegt vor, wenn die An- oder Abreise mehr als einen Tag vor der eigentlichen An- oder nach der eigentlichen Abreise zum bzw. vom Veranstaltungsort erfolgt.
- j) Bei Wettkampffahrten zu Deutschen Meisterschaften sowie zu Europa- und Weltmeisterschaften kann die Abteilung einen Fahrtkostenzuschuss gewähren, sofern die finanzielle Situation einen Zuschuss zulässt.
- k) Bei Wettkämpfen ist entsprechend Absatz a bis j zu verfahren.

### (2) Fahrten aus sonstigen Anlässen:

Für Fahrten aus sonstigen Anlässen, welche im Auftrag der Abteilung erfolgen, sind die für Lehrgangs- und Wettkampffahrten geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

## § 7 Sonstige Bestimmungen

### (1) Änderung der persönlichen Angaben:

Änderungen der persönlichen Angaben – wie Name, Anschrift oder Bankverbindung – sind der Abteilungsleitung bzw. der Geschäftsstelle des USV TU Dresden e.V. unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### (2) Beitragsrückstände:

Beitragsrückstände werden durch die Geschäftsstelle des USV TU Dresden e.V. gemäß der Satzung geregelt.

### (3) Austritt aus dem USV TU Dresden e.V. bzw. der Abteilung Ju-Jutsu und Aikido:

Der Austritt aus dem USV TU Dresden e.V. ist oder nur aus der Abteilung Ju-Jutsu und Aikido ist gemäß der Satzung des USV TU Dresden e.V. nur zum Ende eines Quartals möglich und muss der Abteilungsleitung bzw. dem geschäftsführenden Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich erklärt werden.

## § 8 Inkrafttreten

Die Finanzordnung der Abteilung Ju-Jutsu und Aikido wurde von der Mitgliederversammlung am 05.12.2008 beschlossen und tritt nach Bestätigung durch das Präsidium des USV TU Dresden e.V. in Kraft. Letzte Änderungen erfolgten durch die Mitgliederversammlung am 16.11.2017.